



## **Satzung über die Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagensatzung)**

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes zur Änderung des BaukammernG, des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und der Bayerischen Bauordnung vom 24. 7. 2015, erlässt der Markt Markt Indersdorf folgende Satzung über die Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagensatzung) vom 24.02.2016

### **§ 1**

#### **Definition der Werbeanlagen**

1. Werbeanlagen im Sinne der Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe und Beruf dienen (Wirtschaftswerbung) und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen, Automaten und die, für die Zettel- und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen sowie Fahnen, soweit sie Werbezwecken dienen.
2. Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, wenn und soweit einfache oder qualifizierte Bebauungspläne oder sonstige Satzungen Regelungen über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen treffen.
3. Keine Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Anlagen der Parteienwerbung, Anlagen für Volksbegehren/-entscheide, amtliche Anschlagtafeln sowie Anschlagtafeln und Schaukästen örtlicher Vereine und Hinweise auf öffentliche Einrichtungen sowie Gottesdienstanzeiger von Kirchen und Religionsgemeinschaften. Die Satzung ist ebenfalls nicht anzuwenden auf Bautafeln während der Bauzeit. Die Satzung ist weiterhin nicht anzuwenden für Sammelhinweisschilder, welche nach Freigabe des Marktes von Dritten aufgestellt werden, um auf die Lage ortsansässiger Unternehmen hinzuweisen.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

Die Satzung gilt entlang der Hauptdurchfahrtsstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage von

- Ainhofen,
- Eichhofen,
- Glonn,
- Gundackersdorf,
- Westerholzhausen,
- Hirtlbach,
- Karpfhofen,
- Kloster Indersdorf,
- Langenpettenbach,
- Markt Indersdorf,
- Niederroth,
- Straßbach,
- Wagenried,



an den

- Kreisstraßen DAH 2, DAH 3, DAH 9, DAH 16 und DAH 17,
- an den Staatsstraßen St 2050 und St 2054,
- an den Gemeindeverbindungsstraßen Markt Indersdorf – Altomünster, Langenpettenbach – Gundackersdorf und Hirtlbach – Arnbach
- sowie an den Ortsstraßen Am Bahnhof, Am Sportplatz (Niederroth), Augustiner-ring, Bahnhofsplatz, Aichacher Straße, Bahnweg, Cyclostraße, Dachauer Straße, Gartenweg, Ludwig-Thoma-Straße, Marktplatz, Sigmertshauer Straße, Sportplatzweg,

jeweils beidseitig bis zu einer Tiefe von 30,00 m, gemessen ab jeweiliger Grenze der öffentlichen Straßen zu den privaten Grundstücken.

## § 3

### Ausschluss von Fremdwerbung

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung sind Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung unzulässig in Kleinsiedlungsgebieten (§ 2 BauNVO), in reinen Wohngebieten (§ 3 BauNVO), allgemeinen Wohngebieten (§ 4 BauNVO) und besonderen Wohngebieten (§ 4a BauNVO), in Dorfgebieten (§ 5 BauNVO) sowie in Mischgebieten (§ 6 BauNVO), wenn das Mischgebiet durch Wohnnutzung geprägt ist.
2. Für Gebiete im Sinne des § 34 Baugesetzbuches (BauGB), die nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung einem der vorbezeichneten Gebiete im Sinne der BauNVO entsprechen (§ 34 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)) gilt Abs. 1 entsprechend.

## § 4

### Gestaltung

1. Werbeanlagen haben sich in Maßstab, Form, Farbgebung und Anbringungsart dem Bauwerk sowie dem Landschafts-, Orts- und Straßenbild anzupassen und dem umgebenden Gebäudebestand unterzuordnen.
2. Werbeanlagen dürfen das Orts- und Landschaftsbild insbesondere nicht stören durch
  - a. zu starke Kontraste und grelle, aufdringliche Farbgebung.
  - b. Unansehnlichkeit, Entstellung, Beschädigung oder Verschmutzung.
  - c. eine Häufung gleicher oder miteinander unvereinbarer Werbeanlagen (störende Häufung im Sinne des Art. 8 Bayerische Bauordnung (BayBO)).
  - d. Wirkung in die freie Landschaft oder in den Außenbereich im Sinne von § 35 Baugesetzbuch (BauGB) (z. B. auf oder an betriebsbereiten und nicht mehr betriebsbereiten landwirtschaftlichen oder gewerblichen Fahrzeugen, Anhängern, Behältern und Geräte).



- e. veränderliche, blendende, blinkende oder flackernde Wirkung (z. B. Sky-beamer, Lichtprojektionen).
3. Innerhalb der in § 3 Abs. 1 und 2 definierten Gebiete sind zudem Werbeanlagen nur zulässig mit einer maximalen Fläche von 4,0 qm und an Fassaden zusätzlich bis maximal 5 v. H. der zugehörigen Fassade. Pro Fassadenseite sind maximal 2 Werbungen zulässig.
4. Bei Veränderung oder Erneuerung bestehender genehmigter Werbeanlagen sind die Vorschriften dieser Satzung anzuwenden.
5. Werbeanlagen sind unzulässig, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinträchtigt wird.

## § 5

### Schaukästen und Warenautomaten

Schaukästen und Warenautomaten dürfen nur angebracht werden, wenn die architektonische und statische Funktion von Mauern und Pfeilern auch optisch klar erkennbar bleibt. Sie sind in der Regel so tief in die Fassade einzulassen, dass sie mit der Gebäudefront bündig anschließen. Bei einer Gehwegbreite von unter 1,25 m dürfen keine diesbezüglichen Anlagen angebracht werden. Warenautomaten und Schaukästen sind so zu gestalten, dass sie sich der Fassade einwandfrei anpassen. Frei aufgestellte Schaukästen und Warenautomaten sind in Vorgärten und Einfriedungen in der Regel unzulässig. Ausgenommen davon sind Schaukästen des Marktes, von Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie von örtlichen Vereinen.

## § 6

### Befreiung

In besonders gelagerten Fällen können von den Vorschriften dieser Werbeanlagensatzung Befreiungen gewährt werden, wenn die Durchführung von Vorschriften im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art 79 Abs. 1 Nr. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € (i. W. fünfhunderttausend Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Fremdwerbungen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 4 Werbung errichtet oder
3. entgegen § 5 Schaukästen oder Warenautomaten anbringt



## § 8 Andere Vorschriften

Von dieser Satzung bleiben straßen- und verkehrsrechtliche Vorschriften sowie Vorschriften des Denkmalschutzes und sonstige Vorschriften unberührt.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Indersdorf, den 03.03.2016

Franz Obesser  
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte gem. Geschäftsordnung des Marktgemeinderates für die Periode 2014-2020 vom 07.05.2014 durch Anschlag an die Amtstafeln des Marktes am 09.06.2016.

Markt Indersdorf, den 09.06.2016

Franz Obesser  
1. Bürgermeister

